

Öffentliche Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf die vermöge Hoher Ministerial-Verordnung vom 2. Januar d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835. No. 6. pag. 3.) bereits zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 13. Novbr. v. J. über die Universitäten und andern Lehr- und Erziehungsanstalten wird von der unterzeichneten, dierhalb höchsten Orts ernannten, Commission zur Nachachtung für alle diejenigen, welche die Immatriculation als Studirende auf hiesiger Universität zu suchen beabsichtigen sowohl, als für die bereits immatriculirten Studirenden alhier, noch besonders Folgendes andurch bekannt gemacht:

1) Wer um die Immatriculation als Studirender auf hiesiger Universität nachsuchen will, hat sich längstens acht Tage nach dem jedesmal den nächsten Montag nach beendigter hiesiger Jubiläum- und Michaelismesse beginnenden Anfange der akademischen Vorlesungen und längstens zwei Tage nach seiner Ankunft alhier täglich, mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, dafern er aber erst am Ende der vorerwähnten achttägigen Frist alhier ankommt, sofort vor der endesgesetzten Commission in dem Locale des Universitätsgerichts alhier anzumelden.

2) Jeder sich diesfalls Anmeldende hat außer den Zeugnissen über seine wissenschaftliche Vorbereitung zu den akademischen Studien und über sein sittliches Verhalten auch noch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder Vormünder, daß er mit ihrer Bewilligung die hiesige Universität beziehe, beizubringen.

3) Hat sich der Ansuchende schon früher auf einer oder auf mehreren andern Universitäten befunden, so bedarf es der Beibringung eines Zeugniß des Fleißes und des sittlichen Verhaltens von jeder derselben.

4) Sollte das Studium von ihm eine zeitlang unterbrochen worden seyn, so ist noch überdies ein Zeugniß der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts über sein Verhalten in der Zwischenzeit mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er in gedachter Zeit eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht habe, erforderlich.

5) Inländer haben noch außerdem nach Vorschrift des Mandats vom 20. Septbr. 1826. §. 1. und 13. einen an dem Orte ihrer Geburt ausgestellten Geburtschein mitzubringen und einzureichen.

6) Alle auf hiesiger Universität bereits immatriculirte Studirende haben sich bei außerdem zu gewärtigender Carcerstrafe von ein bis nach Befinden drei Tagen beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angelegten Zeiten und Stunden vor endesbenannter Commission persönlich einzufinden und sich über ihren Aufenthalt in der Zwischenzeit vom Schlusse der Vorlesungen des verwichenen Semesters angerechnet, auszuweisen.

7) Zu dem Ende haben diejenigen, welche in der Zwischenzeit außerhalb hiesiger Stadt sich befunden, Zeugnisse der Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts, alle Uebrigen aber von ihren Haus- oder Logis-Wirthen ausgestellte und eigenhändig unterzeichnete Bescheinigungen, daß sie in dieser Zwischenzeit fortgesetzt alhier sich anwesend befunden haben, beizubringen.

Die endesgesetzte Commission hegt übrigens zu den Studirenden alhier das feste Vertrauen, daß sie sich den vorstehenden Anordnungen willig unterwerfen, dadurch den bisher bewiesenen guten Sinn fernerhin bethätigen und so zur Erhaltung des alten Ruhms hiesiger Hochschule auch ihrer Theils beitragen werden. Leipzig, den 14. März 1835.

Die zur Immatriculation der Studirenden alhier niedergesezte Commission.

D. v. Langenn,
Regierungs-Commissarius.

W. Bachsmuth,
d. J. Rector der Universität.

D. Küling,
Universitäts-Richter.

Nothwendige Subhastation. Von dem Stadtgericht zu Leipzig wird das zu dem Nachlasse Herrn Carl Ferdinand Reimanns gehörige, sub Nr. 988 am Fleischerplage und unmittelbar am Pleißenflusse alhier gelegene Haus nebst Gärtchen, ausgeklagter Schuld halber, zum Verkauf an den Meistbietenden hiermit öffentlich feilgeboten. Die Kauflustigen haben sich daher längstens

den F ü n f u n d Z w a n z i g s t e n M a i 1835
anberaumten Subhastationstermine bis Mittags um 12 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richter-
stube zu melden und ihre Gebote mündlich oder schriftlich zu thun, oder wenigstens zum Licitiren
sich anzugeben, sodann aber sich zu gewärtigen, daß, wenn die Rathhausthurmuhre gedachten Tages
Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proclamation der geschenehen oder noch erfolgenden Gebote
verfahren und ermeldetes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.